

Pfandbriefdeckung

Zusatzdeckung zur Finanzkreditgarantie für die Absicherung des
Forderungsentziehungsrisikos
(§ 20 Abs. 3 PfandBG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dieses vertreten durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft, Hamburg, übernimmt

als Annex zur Finanzkreditgarantie *** und in Bezug auf die dort abgesicherte Forderung
gegenüber

*** (Deckungsnehmer)

für die Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft eine Pfandbriefdeckung. Hiermit wird im Fall der Insolvenz des Deckungsnehmers das in nachstehender Ziffer II.1.a genannte Risiko der Entziehung der betreffenden Forderung unter sinngemäßer Anwendung der gegenwärtig gültigen Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditgarantien (FKG) abgesichert.

I. Haftung des Bundes

1. Höchstbetrag der Forderung, für den die Pfandbriefdeckung übernommen wird:

zzgl. Finanzierungskosten

2. Selbstbeteiligung unter der Pfandbriefdeckung:

5% des Ausfalls

3. Durch diese Pfandbriefdeckung wird die Haftung des Bundes im Höchstfall aus der zugrundeliegenden Finanzkreditgarantie nicht berührt, sondern lediglich dem Grunde nach um den unter II.1.a) genannten Gewährleistungsfall erweitert.

II. Besondere Bedingungen

1. Gewährleistungsfall

- a) Der Gewährleistungsfall unter dieser Pfandbriefdeckung tritt ein, wenn und soweit
- der Finanzkredit ausgezahlt wurde und
 - die zugrundeliegende Finanzkreditforderung und diese Pfandbriefdeckung in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe (§ 20 PfandBG) eingetragen sind und
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Deckungsnehmers eröffnet wurde und
 - die zugrundeliegende Finanzkreditforderung 1 Monat nach ihrer Fälligkeit nicht durch schuldbefreiende Zahlung unmittelbar an den Deckungsnehmer bzw. die *Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit* (§ 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG) erfüllt worden ist, weil aufgrund rechtlicher Maßnahmen Dritter (insbesondere: Pfändung der gedeckten Forderung in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder Sonderinsolvenz über das in einem Staat außerhalb der Europäischen Union belegene Vermögen des Deckungsnehmers) die schuldbefreiende Zahlung des ausländischen Schuldners auf diese Forderung nicht mehr an den Deckungsnehmer bzw. die *Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit* (§ 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG) geleistet werden darf.
- b) Zahlungen unter dieser Pfandbriefdeckung werden ausschließlich an die *Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit* (§ 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG) geleistet.
- c) Soweit aufgrund dieses Gewährleistungsfalls entschädigt wird, wird daneben auch im Falle einer Anspruchskonkurrenz eine Entschädigung unter der Finanzkreditdeckung (§ 4 Abs. 2 bis 4 AB (FKG)) nicht geleistet.
- d) § 4 AB (FKG) findet keine Anwendung.
- e) Bzgl. der Schadensberechnung und Auszahlung der Entschädigung gelten § 7 Abs. 3 und 4 AB (FKG) entsprechend.

2. Erstattungsverpflichtung

- a) Hat der Bund gemäß vorstehender Ziffer 1.a) Entschädigung an die *Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit* geleistet, ist der Deckungsnehmer auf erstes Anfordern des Bundes zur vollständigen Erstattung des insoweit geleisteten Betrages verpflichtet.
- b) Der Erstattungsanspruch des Bundes richtet sich ausschließlich gegen das allgemeine Vermögen des Deckungsnehmers.
- c) Der Bund wird seinen Erstattungsanspruch nicht geltend machen, wenn und soweit zugleich die Voraussetzungen für eine Entschädigung unter der Finanzkreditdeckung vorliegen.

3. Haftungszeitraum

Die Pfandbriefdeckung wird mit Zugang dieser Gewährleistungs-Erklärung wirksam. Die Haftung des Bundes unter der Pfandbriefdeckung endet – außer im Fall der Entschädigung –, sobald und soweit die gedeckte Finanzkreditforderung durch schuldbefreiende Zahlung an den Deckungsnehmer bzw. an die *Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit* erfüllt ist.

4. Keine Übertragbarkeit

Die Abtretung der Ansprüche aus der Pfandbriefdeckung und/oder der zugrundeliegenden Finanzkreditforderung ist nicht zulässig.

5. Entgelt

- a) Für die Übernahme der Pfandbriefdeckung ist ein Entgelt in Höhe von 5 ‰ als Zusatzentgelt auf das für die Finanzkreditdeckung zu entrichtende Entgelt zu bezahlen. Die für die Entgeltberechnung relevante Risikolaufzeit beginnt mit Auszahlung des zugrundeliegenden Finanzkredits. Sie endet mit vollständiger Rückzahlung des Finanzkredits an den Deckungsnehmer.
- b) Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Finanzkreditdeckung zu und ändert sich hierdurch zugleich die Laufzeit der Pfandbriefdeckung oder der unter der Pfandbriefdeckung garantierte Betrag, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts für die Pfandbriefdeckung. § 18 Abs. 3 AB (FKG) gilt entsprechend.
- c) Wird die Pfandbriefdeckung nicht oder nicht während ihrer gesamten Laufzeit für die Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft genutzt, führt dies nicht zu einer Entgeltneuberechnung und -erstattung.